



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Herrn

60389 Frankfurt

Klosterwall 6, Block C  
D – 20095 Hamburg

Telefon:

Telefax:

Ansprech:

E-Mail\*:

Az.:

Hamburg, den 19.03.2014

## ***Videoüberwachung der Niederlassungen der Gerhard D. Wempe KG in Frankfurt (An der Hauptwache 7 und Goethestr. 10 in 60313 Frankfurt)***

Sehr geehrter Herr

Sie hatten sich im letzten Jahr mit einer Beschwerde über eine Videoüberwachung im Außenbereich zweier Niederlassungen der Gerhard D. Wempe KG in Frankfurt an uns gewandt. Wir haben die datenschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Videoüberwachung zwischenzeitlich abgeschlossen und ich möchte Sie nachfolgend über das Ergebnis informieren.

Nach § 6b BDSG ist eine Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume, hierzu zählen auch öffentliche Wege, Straßen und Plätze, mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Für die Einhaltung dieser gesetzlichen Regelung ist das Unternehmen, welches die Videoüberwachung einsetzt, selbst verantwortlich. Es bedarf keiner Genehmigung durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.

Grundsätzlich halten wir eine Videoüberwachung innerhalb und außerhalb von Juweliergeschäften aufgrund der Gefahr von Raubüberfällen, Einbrüchen und Diebstählen für datenschutzrechtlich zulässig. Der Umfang der Überwachung muss dabei aber räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden und darf nicht zu einer unver-

hältnismäßigen Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der von der Überwachung betroffenen Personen führen.

Da die Außenkameras der o.g. Niederlassungen auch in größerem Umfang öffentlichen Straßenraum erfassen, haben wir das Unternehmen zur Sicherstellung einer datenschutzkonformen Videoüberwachung aufgefordert, die Kameras im Außenbereich so auszurichten, dass lediglich ein maximal ein Meter breiter Streifen der vor den Schaufenstern und Eingängen liegenden öffentlichen Flächen beobachtet und aufgezeichnet wird. Ebenso haben wir auf die gesetzliche Verpflichtung aufmerksam gemacht, deutlich sichtbare Hinweise auf die Videoüberwachung anzubringen und auf diesen Hinweisen die verantwortliche Stelle zu benennen. Das Bildmaterial wird maximal für die Dauer von zwei Arbeitstagen gespeichert. Gegen diese kurzfristige Speicherung des Bildmaterials bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Das Unternehmen hat die von uns geforderte Neuausrichtung der Kameras bereits vorgenommen und wird in Kürze die im Außenbereich vorhandenen Hinweise auf die Videoüberwachung um Angaben zur verantwortlichen Stelle ergänzen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular area of the document is redacted with a grey pixelated pattern, obscuring the signature and any text below it.